

Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAU, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 28

Schlieben, den 17. Januar 2018

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko, Fichtwald und Kremitzau	Seite 2
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau	Seite 2
4. Satzungsänderung des Vorhaben und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung – Am Kniebuschweg“ in der Stadt Schlieben	Seite 3
5. Satzungsänderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung – Am Kniebuschweg“ in der Stadt Schlieben	Seite 3
Beschluss zur Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für eine Photovoltaikanlage „PVA Berga“ in der Stadt Schlieben/OT Berga	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung von Grundsteuern, Hundesteuern und die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz für das Jahr 2018 der Stadt Schlieben und die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa	Seite 5
Stellenausschreibungen	Seite 7
Ausschreibung	Seite 7
Informationen aus der Bauverwaltung	Seite 7
Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 9
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 10
Bereitschaftsdienst	Seite 11
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 11

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07

Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresaboppreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko, Fichtwald und Kremitzau

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Schlieben vom 12.12.2017, an welcher die Bürgermeisterin und 11 Stadtverordnete teilnahmen.

Beschluss Nr. 61.-12./2017

Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für eine Photovoltaikanlage „PVA Berga“ in der Stadt Schlieben/OT Berga

Beschluss Nr. 62.-12./2017

Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für eine Photovoltaikanlage „PVA Berga“ in der Stadt Schlieben/OT Berga

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Berga“ als Satzung.

Beschluss Nr. 63.-12./2017

Abwägungsbeschluss zur 5. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung - Am Kniebuschweg“ in Schlieben

Beschluss Nr. 64.-12./2017

Satzung zur 5. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung - Am Kniebuschweg“ der Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Satzung zur 5. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung - Am Kniebuschweg“ in Schlieben.

Beschluss Nr. 65.-12./2017

zur Vergabe von Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Schlieben „Anbau an ein 3-geschossiges Schulgebäude“

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe von Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Schlieben „Anbau an ein 3-geschossiges Schulgebäude“.

Beschluss Nr. 66.-12./2017

zur Übertragung von Gestattungsverträgen

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen, der Übertragung von Gestattungsverträgen zuzustimmen.

Beschluss Nr. 67.-12./2017

zum Abschluss eines Gestattungsvertrages

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Beschluss Nr. 68.-12./2017

zur befristeten Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Schulsekretärin

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die befristete Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Schulsekretärin.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 14.12.2017, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen.

Beschluss Nr. 16.-12./2017

zur Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Schulsekretärin

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Schulsekretärin.

Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 14.12.2017, an welcher die Bürgermeisterin und 7 Gemeindevertreter teilnahmen.

Beschluss Nr. 25.-12./2017

zur Vergabe von Planungsleistungen – Technische Ausrüstung Elt – für das Bauvorhaben „Teilabriss des Dorfgemeinschaftshauses und Ergänzungsneubau am Feuerwehrgerätehaus in Stechau“

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Vergabe von Planungsleistungen – Technische Ausrüstung Elt – für das Bauvorhaben „Teilabriss des Dorfgemeinschaftshauses und Ergänzungsneubau am Feuerwehrgerätehaus in Stechau“.

Beschluss Nr. 26.-12./2017

zur Vergabe von Planungsleistungen – Technische Ausrüstung HLS – für das Bauvorhaben „Teilabriss des Dorfgemeinschaftshauses und Ergänzungsneubau am Feuerwehrgerätehaus in Stechau“

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen die Vergabe von Planungsleistungen – Technische Ausrüstung HLS – für das Bauvorhaben „Teilabriss des Dorfgemeinschaftshauses und Ergänzungsneubau am Feuerwehrgerätehaus in Stechau“.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 18.12.2017, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen.

Beschluss Nr. 24.-12./2017

zur Vergabe von Pflanz- und Pflegearbeiten für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Brücke über die Kremitz an der Verbindungsstraße Malitschkendorf – Kolochau“

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Vergabe von Pflanz- und Pflegearbeiten für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Brücke über die Kremitz an der Verbindungsstraße Malitschkendorf – Kolochau“

Beschluss Nr. 25.-12./2017

zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau.

1. Satzung zur Änderung Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32] S. 30) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 18.12.2017 die folgende

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau vom 17.02.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Schlieben

Nr. 2 vom 20. Februar 2009, wird wie folgt geändert:

Der § 7 (Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4) lauten in der Neufassung wie folgt:

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/ den Amtsdirektor.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben, ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/ dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

OT Kolochau	Dorfstraße 01/ Ecke Poststraße
OT Malitschkendorf	Hauptstraße 25 (an der Bushaltestelle)
OT Polzen	Hauptstraße 18 (Gemeindehaus)

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Beauftragten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kremitzau, den 18.12.2017

Polz
Amtsdirektor

4. Satzungsänderung

des Vorhaben und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung – Am Kniebuschweg“ in der Stadt Schlieben

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben haben in ihrer Sitzung am 10.10.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

A2. Maß der baulichen Nutzung

	<u>alte</u> Festsetzung	<u>neue</u> Festsetzung
Traufhöhe	3,50 m über Gehweg	6,50 m über Gehweg
Firsthöhe	8,50 m über Gehweg	10,00 m über Gehweg

Begründung:

1. Die jetzigen Festsetzungen stehen geplanten Bebauungen entgegen.
2. Die Änderungen sind mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar und erfolgen mit dem Ziel der Innenentwicklung. Die geplanten Änderungen fügen sich in die Umgebungsbebauung ein.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

- Die Kriterien zur Anwendung des § 13a BauGB sind erfüllt.
4. Für die Durchführung des Verfahrens gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.
 5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.
 6. Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Satzungsänderung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzungsänderung eingesehen werden kann.

Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 10.10.2017

Schülzchen
Bürgermeisterin

Polz
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben am 10.10.2017 beschlossene 4. Satzungsänderung des Vorhaben und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung – Am Kniebuschweg“ in der Stadt Schlieben Schlieben wird hiermit bekannt gemacht. Jedermann kann die Satzungsänderung ab dem 22.01.2018 im Amt Schlieben - Bauverwaltung - Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Andere Zeiten können vereinbart werden.

Die Unterlagen können auch im Internet, unter: www.amt-schlieben.de - unter „Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB: Sind durch die Satzungsänderung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Eine Entschädigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schlieben, den 17.01.2018

Polz - Amtsdirektor

5. Satzungsänderung

des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung – Am Kniebuschweg“ in der Stadt Schlieben

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben haben in ihrer Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Festsetzungen des VEP sollen wie folgt geändert werden:

A2. Maß der baulichen Nutzung

	<u>alte</u> Festsetzung	<u>neue</u> Festsetzung
Geschossflächenzahl (GFZ)	0,5	0,8
Zahl der Vollgeschosse		2

Begründung

1. Die jetzigen Festsetzungen stehen geplanten Bebauungen entgegen.

Die Festsetzung der Geschossfläche erfolgte auf der Grundlage der 1996 geltenden Bauordnung. Danach war als Vollgeschossbegriff festgesetzt:

„Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben“

Mit diesem Vollgeschossbegriff war auch noch der Ausbau des Dachgeschosses, bei Einhaltung der GFZ möglich.

Mit der z.Z. geltenden Brandenburgischen Bauordnung ist folgender Vollgeschossbegriff festgesetzt:

„Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse.“

Nach der alten festgesetzten Geschossflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse ist somit ein Ausbau des Dachgeschosses nicht mehr möglich.

Um den Ausbau des Dachgeschosses zu ermöglichen soll die Geschossflächenzahl auf 0,8 und die Zahl der Vollgeschosse auf - 2 - geändert werden.

2. Die Änderungen sind mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar und erfolgen mit dem Ziel der Innenentwicklung. Die geplanten Änderungen fügen sich in die Umgebungsbebauung ein.
3. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Die Kriterien zur Anwendung des § 13a BauGB sind erfüllt.
4. Für die Durchführung des Verfahrens gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.
5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.
6. Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Schlieben, den 12.12.2017

Schülzchen
Bürgermeisterin

Polz
Amtdirektor

Bekanntmachung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben am 12.12.2017 beschlossene 5. Satzungsänderung des Vorhaben und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung – Am Kniebuschweg“ in der Stadt Schlieben Schlieben wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die Satzungsänderung ab dem 22.01.2018 im Amt Schlieben - Bauverwaltung - Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Andere Zeiten können vereinbart werden.

Die Unterlagen können auch im Internet, unter: www.amt-schlieben.de - unter „Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB: Sind durch die Satzungsänderung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Eine Entschädigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfah-

rens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schlieben, den 17.01.2018

Polz - Amtdirektor

Beschluss zur Satzung**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für eine Photovoltaikanlage „PVA Berga,, in der Stadt Schlieben/ OT Berga**

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen in ihrer Sitzung am 12.12.2017 folgendes:

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung, beschließen die Stadtverordneten der Stadt Schlieben den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Berga“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung.
2. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
3. Das Amt Schlieben wird beauftragt, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Schlieben, den 12.12.2017

Schülzchen
Bürgermeisterin

Polz
Amtdirektor

Bekanntmachung

Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für eine Photovoltaikanlage „PVA Berga,, in der Stadt Schlieben/OT Berga wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ab dem 22.01.2018, im Amt Schlieben - Bauverwaltung - Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben, während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Andere Zeiten können vereinbart werden.

Die Unterlagen können auch im Internet, unter: www.amt-schlieben.de - unter „Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB: Sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Eine Entschädigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schlieben, den 17.01.2018

Polz
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung von Grundsteuern, Hundesteuern und die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz für das Jahr 2018 der Stadt Schlieben und die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa

Nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg werden für diejenigen Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleichen Grundsteuern, Hundesteuern und Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz wie im Vorjahr zu entrichten haben, hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Auf dieser Grundlage setzt das Amt Schlieben für die Stadt Schlieben und die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa die Erhebung von Grundsteuern, Hundesteuern sowie die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz für das Jahr 2018 wie folgt fest:

Festsetzung der Grundsteuer

Mit Bezugnahme auf die im Jahr 2009 erlassenen Grundsteuerbescheide und die hierzu erlassenen Änderungsbescheide, die als Dauerbescheide ergangen sind, werden diese in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Die Festsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Bescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen für die Stadt Schlieben:

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A | 304 v.H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
Grundsteuer B | 384 v.H. |

für die Gemeinde Fichtwald:

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A | 293 v.H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
Grundsteuer B | 351 v.H. |

für die Gemeinde Hohenbucko:

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A | 290 v.H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
Grundsteuer B | 390 v.H. |

für die Gemeinde Kremitzau:

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A | 290 v.H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
Grundsteuer B | 379 v.H. |

für die Gemeinde Lebusa:

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A | 260 v.H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
Grundsteuer B | 360 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Einheitswert gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/ Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW), so ist durch den Eigentümer eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten des Amtes Schlieben (Zimmer 204) erhältlich. Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens 28.02.2018 einzureichen.

Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn sie dies in einem formlosen Schreiben mitteilen. Die Grundsteuer ist dann, wie im Jahr 2017, unverändert zu zahlen.

Festsetzung der Hundesteuer

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in der Höhe des zuletzt erteilten Bescheides festgesetzt.

Für diese Steuerzahler tritt mit der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, als wäre ein schriftlicher Hundesteuerbescheid zugegangen.

Die Gebühr für die Umlage des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben beträgt für die Stadt Schlieben und die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa unverändert 8,84 € je ha.

Die Gebühr für die Umlage des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz beträgt für die Gemeinden Fichtwald und Hohenbucko unverändert 7,50 € je ha.

Für diese Umlagezahler tritt mit der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, als wäre ein schriftlicher Umlagebescheid zugegangen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erstellt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer und Hundesteuer 2018 zu den im letzten Bescheid festgesetzten Fälligkeitsterminen zu entrichten.


Die Fälligkeitstermine sind der **15.02., 15.05., 15.08., 15.11.** und für Jahreszahler der **01.07.**

Die Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz ist fällig am **15.03.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Schlieben, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.amt-schlieben.de/verwaltung> aufgeführt sind.

Schlieben, den 17. Januar 2018



Polz
Amtsdirektor

Stellenausschreibung

Für die Kindertagesstätten im Amt Schlieben ist ab sofort die unbefristete Stelle

eines/er teilbeschäftigten Erziehers/in

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden im Kita- und Hortbereich zu besetzen.

Bei der Teilnahme am variablen Arbeitszeitmodell können durchschnittlich 30,0 bis 40,0 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit angeboten werden.

Eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter/e Erzieher/in, ein hohes Maß an Fachwissen beim Umgang mit Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Selbstständigkeit, Engagement, Teamfähigkeit und Einsatzbereitschaft werden vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD/VKA für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.

Schriftliche Bewerbungen sind mit tabellarischem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen, Beurteilungen, Zertifikaten und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen zu richten an das

Amt Schlieben, Amtsdirektor,
Herrn Andeas Polz,
Herzberger Str. 7, in 04936 Schlieben.

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben stellt zum **1. September 2018 zwei Auszubildende** für den Beruf

Verwaltungsfachangestellte/r

(*Fachrichtung Kommunalverwaltung*)
ein.

Die dreijährige Ausbildung gliedert sich in praktische und dienstbegleitende Ausbildungsabschnitte sowie dem Berufsschulunterricht im Oberstufenzentrum Elbe-Elster. Die Ausbildungsvergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD).

Voraussetzungen:

Abschluss der 10. Klasse Fachoberschulreife bzw. Abitur, gute bis sehr gute Kenntnisse in Deutsch, Mathematik und Englisch, Fleiß, Engagement, Motivation, Team- und Kommunikationsfähigkeit, freundliches und sicheres Auftreten, PC-Kenntnisse - Word, Excel und Internet.

Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen: ein tabellarischer Lebenslauf, Praktikumsbeurteilungen sowie die Kopie des letzten Schulzeugnisses.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **28. Februar 2018** an das

Amt Schlieben
Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz
Herzberger Str. 07
04936 Schlieben.

Ausschreibung

Die Stadt Schlieben bietet auf dem „Langen Berg“ in Schlieben Brennholz in Selbstwerbung an.

Leistungsbeschreibung:

Aufarbeitung von Wurf- und Sturmholz

Interessenten melden sich bitte bis zum 31.01.2018, 15.00 Uhr beim:

Amt Schlieben
Abt. Liegenschaften
Frau Wüstenhagen
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben
Tel.: 035361 35620.

Informationen aus der Bauverwaltung

Große Baumaßnahmen 2015 - 2017

Amt Schlieben

Maßnahme	Baukosten	Fördermittel	Eigenmittel
2015			
Errichtung Feuerlöschbrunnen Wehrhain, Krassig und Malitschkendorf	10.500,00 €	0,00 €	10.500,00 €
Erneuerung Fenster und Tür im Bauhof	8.200,00 €	0,00 €	8.200,00 €
Herstellung Urnengrabanlage in mehreren OT	17.600,00 €	0,00 €	17.600,00 €
Zwischensumme 2015	36.300,00 €	0,00 €	36.300,00 €
2016			
„KitaPlus“ - Einbau von Akustikdecken/Beleuchtung	20.123,63 €	18.695,44 €	1.428,19 €
Zwischensumme 2016	20.123,63 €	18.695,44 €	1.428,19 €
2017			
„KitaPlus“ - Verdunkelung, Maler, Elektro, Fußboden	17.998,79 €	16.000,00 €	1.998,79 €
Neubau Feuerlöschteich OT Weißenburg	20.800,00 €	0,00 €	20.800,00 €
Sanierung Feuerlöschteich OT Jagsal	12.900,00 €	0,00 €	12.900,00 €
Zwischensumme 2017	51.698,79 €	16.000,00 €	35.698,79 €
Gesamtkosten	108.122,42 €	34.695,44 €	73.426,98 €

Gemeinde Fichtwald

Maßnahme	Baukosten	Fördermittel	Eigenmittel	
2015				
Oberflächensanierung der Dorfstraße in Naundorf	172.000,00 €	120.750,00 €	51.250,00 €	
Zwischensumme 2015	172.000,00 €	120.750,00 €	51.250,00 €	
2016				
Unterstellhalle für Kommunaltechnik in Hillmersdorf	65.150,00 €	0,00 €	65.150,00 €	teilw. in 2015
Spielgeräte in Stechau und Hillmersdorf	5.560,00 €	0,00 €	5.560,00 €	
Zwischensumme 2016	70.710,00 €	0,00 €	70.710,00 €	
2017				
Kita Naundorf - WDVS	99.100,00 €	54.800,00 €	44.300,00 €	
SBL - Umrüstung auf LED	30.100,00 €	24.500,00 €	5.600,00 €	
Zwischensumme 2017	129.200,00 €	79.300,00 €	49.900,00 €	
Gesamtkosten	371.910,00 €	200.050,00 €	171.860,00 €	

Gemeinde Hohenbucko

Maßnahme	Baukosten	Fördermittel	Eigenmittel	
2015				
Erneuerung SBL Hohenbuckoer Straße in Proßmarke	11.100,00 €	0,00 €	11.100,00 €	
Zwischensumme 2015	11.100,00 €	0,00 €	11.100,00 €	
2016				
Schule Hohenbucko - Energetische Sanierung - Erneuerung Fenster	98.069,92 €	85.666,67 €	12.403,25 €	
Zwischensumme 2016	98.069,92 €	85.666,67 €	12.403,25 €	
2017				

Zwischensumme 2017				
Gesamtkosten	109.169,92 €	85.666,67 €	23.503,25 €	

Gemeinde Kremitzau

Maßnahme	Baukosten	Fördermittel	Eigenmittel	
2015				
Beseitigung Wurzelaufbruch im OT Polzen	30.500,00 €	0,00 €	30.500,00 €	
Verlegung RW-Leitung im OT Polzen	4.700,00 €	0,00 €	4.700,00 €	
Umrüstung SBL auf LED im OT Malitschkendorf	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €	
Zwischensumme 2015	41.200,00 €	0,00 €	41.200,00 €	
2016				
Abbruch Poststraße 14 in Kolochau	61.384,23 €	56.791,92 €	4.592,31 €	
Unterstellhalle für Kommunaltechnik Malitschkendorf	45.622,78 €	0,00 €	45.622,78 €	
Zwischensumme 2016	61.384,23 €	56.791,92 €	4.592,31 €	
2017				
Umrüstung SBL auf LED	51.978,21 €	46.687,27 €	5.290,94 €	
Brücke über die Kremitz	242.470,44 €	138.818,37 €	103.652,07 €	
Umbau Wohnung Dorfstr. 7 in Kolochau	31.658,15 €	0,00 €	31.658,15 €	
Zwischensumme 2017	326.106,80 €	185.505,64 €	140.601,16 €	
Gesamtkosten	428.691,03 €	242.297,56 €	186.393,47 €	

Gemeinde Lebusa

Maßnahme	Baukosten	Fördermittel	Eigenmittel	
2015				
Behind.ger. Erweiterung u. Zugang zum Saal in Lebusa	134.000,00 €	0,00 €	134.000,00 €	
Ausbau Buswendeschleife in Freleben	73.000,00 €	54.500,00 €	18.500,00 €	
Umbau Büroräume Schulstr. 60 in Lebusa	14.800,00 €	0,00 €	14.800,00 €	
Zwischensumme 2015	221.800,00 €	54.500,00 €	167.300,00 €	
2016				
Küche - Kita Lebusa	12.511,15 €	0,00 €	12.511,15 €	
Zwischensumme 2016	12.511,15 €	0,00 €	12.511,15 €	

2017				
SBL in Lebusa und Körba	55.023,58 €	49.441,67 €	5.581,91 €	
Turn- u. Bewegungshalle Lebusa - Energetische Sanierung	47.509,26 €	42.758,33 €	4.750,93 €	teilw. in 2016
Modernisierung Wohnung Schulstr. 60 in Lebusa	19.200,00 €	0,00 €	19.200,00 €	
Zwischensumme 2017	121.732,84 €	92.200,00 €	29.532,84 €	
Gesamtkosten	356.043,99 €	146.700,00 €	209.343,99 €	

Stadt Schlieben

Maßnahme	Baukosten	Fördermittel	Eigenmittel	Spende	
2015					
Erneuerung 100-m-Laufbahn Schule Schlieben	28.200,00 €	0,00 €	28.200,00 €		
Sanierung Essenausgabe Schule Schlieben	98.000,00 €	98.000,00 €	0,00 €		
Entwässerung Krassiger Straße in Berga	62.000,00 €	54.000,00 €	8.000,00 €		
Dämmung Geschossdecke u. Malerarbeiten					
Wohnhaus Bahnhofstr. 19	10.800,00 €	0,00 €	10.800,00 €		
Erneuerung Decke und Elektrik im					
Gastraum des Ratskellers	14.600,00 €	0,00 €	14.600,00 €		
Zwischensumme 2015	213.600,00 €	152.000,00 €	61.600,00 €		
2016					
SBL in Wehrhain Bushaltest.OL bis					
Einmündung Wiesenweg u. am FZZ	12.737,40 €	0,00 €	12.737,40 €		
SBL in Jagsal	21.209,32 €	1.350,00 €	19.859,32 €		
Sanierung Kriegerdenkmal in Frankenhain	32.182,38 €	32.000,00 €	0,00 €	182,38 €	
Sanierung Bühne Langer Berg	18.275,43 €	0,00 €	18.275,43 €		
Modernisierung Wohnung					
Ernst-Thälmann-Str. 20, 2. OG links	14.756,98 €	0,00 €	14.756,98 €		
Ausbau Buswendeschleife Bahnhofstraße Schlieben	296.756,78 €	283.000,00 €	13.756,78 €		
Schule Schlieben - Haus I - Sekretariat	7.086,17 €	0,00 €	7.086,17 €		
Schule Schlieben - Haus IV - Energetische Sanierung	173.965,48 €	92.786,23 €	81.179,25 €		
Zwischensumme 2016	576.969,94 €	409.136,23 €	167.651,33 €	182,38 €	
2017					
Erneuerung Dach Herzberger Straße 10	29.000,00 €	0,00 €	29.000,00 €		
Sanierung Wohnung Herzberger Straße 11	19.050,00 €	0,00 €	19.050,00 €		
Sanierung Wohnung Ernst- Thälmann- Str. 22	15.350,00 €	0,00 €	15.350,00 €		
Erneuerung Friedhofszaun OT					
Wehrhain und OT Frankenhain	5.800,00 €	0,00 €	5.800,00 €		
Erneuerung Fenster und Eingangstür Bauhof	5.100,00 €	0,00 €	5.100,00 €		
Erneuerung Decke Gastraum Ratskeller	10.500,00 €	0,00 €	10.500,00 €		
Erneuerung SBL Krassiger Straße	15.450,00 €	0,00 €	15.450,00 €		
Erweiterung SBL Birkenweg	2.700,00 €	0,00 €	2.700,00 €		
Oberflächensanierung Ortsdurchfahrt Jagsal	7.200,00 €	0,00 €	7.200,00 €		
Schule - Einbau RWA- Anlage	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €		
Schule - Haus I - Aufarbeitung Parkett in Klassenräume	11.300,00 €	0,00 €	11.300,00 €		
Schule - Verdunkelung Horträume	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €		
Schule - Haus III - Sanierung Außentreppe	24.350,00 €	0,00 €	24.350,00 €		
Schule - Haus IV Sanierung	381.420,67 €	297.953,46 €	83.467,21 €		teilw. in 2016
Neubau Spielplatz Hort	33.000,00 €	0,00 €	33.000,00 €		
Kita Schlieben - Erdwärmesondenbohrung und Heizungssanierung	81.300,00 €	61.674,83 €	19.625,17 €		
Neubau Spielgerät Drandorfhof	14.300,00 €	5.000,00 €	9.300,00 €		
Zwischensumme 2017	662.820,67 €	364.628,29 €	298.192,38 €		
Gesamtkosten	1.453.390,61 €	925.764,52 €	527.443,71 €		

Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, ist das Bürgerbüro im Amt Schlieben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
 Dienstag 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Mittwoch 8.00 Uhr – 16.00 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgerbüro

Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten:

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, drei zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz).

Die nicht vermietete 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 22.09.2018
Energiebedarf: 113 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 26
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Energiebedarf: 119 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: D

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 25
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 14.10.2024
Energiebedarf: 94 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 24

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Energiebedarf: 99 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 23

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Energiebedarf: 110 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: D

Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettanierung (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrockerlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², teilweise erschlossen

1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m², gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

Gemeinde Lebusa:

OT Körba

7 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung
durchschnittliche Größe: 250 m²
voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben, und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 16.02.2018, 11.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

Wüstenhagen
Sachbearbeiterin Liegenschaften
Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönevalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönevalde ist unter der zentralen Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

erreichbar.

Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Herr Dipl.-Med. Wolfgang Suchanek, Schlieben
10.02.2018 – 17.02.2018

Frau Dipl.-Med. Barbara Kneist, Schlieben
29.01.2018 – 02.02.2018

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Jagdgenossenschaft Oelsig

Einladung

zum Jagdessen

Der Jagdpächter lädt alle Jagdgenossen der Gemarkung Oelsig herzlich zum Jagdessen ein.

Datum: 09.02.2018, 19:00 Uhr
Veranstaltungsort: Pension "Zur Mühle"
Jagsaler Mühle 2
04936 Schlieben

Beschlussfassungen u. a. erfolgen in einer separaten Versammlung.

Jagdvorstand Oelsig



Bauabgangsstatistik 2017

Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistik-

gesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer **bis zum 12.03.2018** im Amt Schlieben – Bauverwaltung

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Termine für den Rentenberatungsservice

im I. Halbjahr 2018 in Schlieben

Die Auskunfts- und Beratungsstelle Bad Liebenwerda der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg führt am **20.02., 17.04. und 29.05.2018** im Versammlungsraum des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, in **04936 Schlieben** **kostenlose** Beratungssprechstage durch.

Wenn Sie Fragen zur Rente, Rentenanspruchstellung oder Klärung Ihres Versicherungskontos haben, melden Sie sich bitte bei der Auskunfts- und Beratungsstelle Bad Liebenwerda, Waldstraße 18 a, in 04924 Bad Liebenwerda, unter der

Service-Telefon-Nr. 035341496-0

zur Vergabe eines Beratungstermins an!

Wasser- und Bodenanalysen

Am Montag, dem 22. Januar 2018 bietet die AfU e. V. die Möglichkeit, in der Zeit von 13.30 bis 14.30 Uhr in Schlieben, in der AWO-Wohnstätte, Ritterstr. 5, Eingang: Kniebuschweg Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, sodass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.



EUROPÄISCHE UNION
Europäische Struktur- und Investitionsfonds

SO STÄRKEN DIE EU-FONDS BRANDENBURG

In Brandenburg konnten durch EU-Fördergelder bereits tausende Projekte ins Leben gerufen werden. Die drei EU-Fonds tragen dazu bei, die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichte zwischen den Regionen der EU abzubauen. Ziel ist es, das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit vor Ort zu verbessern sowie die Lebensqualität und die nachhaltige Entwicklung der Region zu stärken.

WELCHE FONDS GIBT ES?

ESF

Europäischer Sozialfonds

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

EFRE

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

WOZU WERDEN DIE MITTEL EINGESETZT?

- Bessere Qualität von Schulabschlüssen und Berufsvorbereitung
- Qualifizierung und Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen steigern
- Bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Langzeitarbeitslosigkeit bekämpfen

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft
- Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Klimaschutz
- Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen

- Wettbewerbsfähigkeit und regionale Entwicklung Brandenburgs stärken
- Unterstützung innovativer Projekte aus Wissenschaft und Forschung, von Unternehmen, aus dem Bereich Energie und von Stadt-Umland-Kooperationen

WER KANN DAVON PROFITIEREN?



Der Lotsendienst hilft BrandenburgerInnen bei der Existenzgründung.



Die Murl GmbH ist ein Betrieb, in dem Köhe wirklich glücklich sind, nicht bloß mitteprächtigt zufrieden.



Die Weise Water GmbH produziert Wasserfilter, mit denen Menschen in Entwicklungs- und Krisengebieten selbst Trinkwasser herstellen können.

WER IST ZUSTÄNDIG?

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Ministerium für Wirtschaft und Energie

ETWA

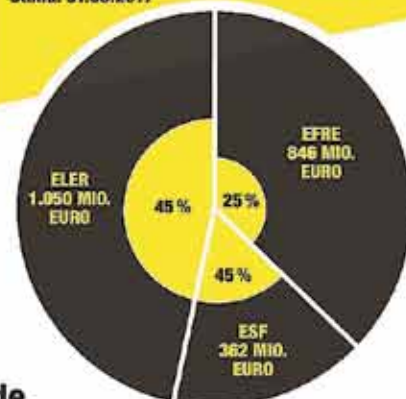
2,2

MRD. EURO

stehen in der Förderperiode 2014 – 2020 in Brandenburg insgesamt zur Verfügung

DIE FÖRDERMITTEL DER FONDS

Anteil der bereits bewilligten Mittel in Prozent, Stand: 31.08.2017



Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt nach drei fondsübergreifenden Landesprioritäten:

- Innovation
- Bildung und Fachkräftesicherung
- Schonende und effiziente Ressourcennutzung, erneuerbare Energien

Zudem sind die landesspezifischen Querschnittsaufgaben:

- Der konstruktive Umgang mit den Herausforderungen des demografischen Wandels,
- die stärkere Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen und
- die Stärkung des Landes und seiner Akteure im Umgang mit den voranschreitenden Internationalisierungsprozessen zu beachten.

www.eu-fonds.brandenburg.de

#BrandenburgDaGehtWas